Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXVI. Von denen so in offen und verschlossenen Güthern Schaden thun.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXVI.

Von denen so in offnen und verschlose senen Güthern Schaden thun.

ann einer ben näcktlicker Weil einem in ein verschlossen Guth steigt/oder darein brickt / und Ihme das Obs überschüttelt / abbrecke/oder sonst in andere Weeg Schaden zusügte / und sich das mit Warheit befunde/solle Uns zur Pon verfallen seyn/zehen Pfund Seller.

So es aber ben Tag beschicht/soll Er das bussen mit dren Pfund Heller / und soll mes niglich schuldig seyn / das benm End anzuzeis

gen.

Sonst anderen Feld Ruegungen damit nichts benommen so ein Fleck dasselb bishero im Brauch gehabt und nicht weniger dem so Schaden zugefügt denselben zu widerles gen schuldig senn doch wöllen Wir Uns vor, behalten haben svo der Schad so gefährlich und frevenlich beschefe einem Jeden darum für Recht zu stellen / und beklagen zu lassen / alles nach der Person / und Gestalt der Sas

Gen.

Damit aber ein Jeder desto mehr gewars net/so besehlen Wir allen/und jeden Unses ren Ober sund Under Amptleuthen ernsts lich/und wöllen/daß Sie aust solche Bueben/ so Tag / und Nacht Schaden zusügen / ein sleisig Ausssehen haben / und wo Sie derselbis gen ein erfahren / und betretten daraust Sie gewisse / und gute Kundschasst machen sollen / die gesänglich annemmen / und der Sachen gemäß strassen wie oben augezeigt / oder mit dem Rechten.

Es soll auch niemand dem anderen sein Zaun / oder Tillen abbrechen / noch hinweg tragen / ben Straff fünst Pfund Delier / und nichts desto weniger das gebrochen Till / o.

der Zaun wider zu machen fouldig sen.

Wir wöllen auch gehabt haben / daß in allen

allen Unseren Flecken/jeder Ampter sonders Feld, Schüßen bestellt/auff die Feld, Marschen ein Aufssehens zu haben/damit gemeiner. Schad fürkommen/und was also ein Schüßerziegt/was Straffen Uns gehören Unsere Amptleuth selbigen einziehen sollen.

Tit. LXVII.

Tem / es soll ein Jeder seine Tauben in den dreyen Saathen zu Korn / Habern / und Hanfsamen / allwegen drey Wochen ein, sperzen / ben Verbott ein Pfund / und sünst Silling/davon die fünst dem Statt/ Knecht/ Feld/Shüken/und Amptleuthen in Amptern gehören sollen / daß die so fleissiger Aust, sehens haben.

& iij

Tit.